

**Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Gelsenkirchen
(Naturdenkmalverordnung - ND VO)**

vom 27.07.2001

Aufgrund der §§ 8, 34 Abs. 3, 42 a Abs. 2, 19, 22 und 42 a Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) sowie der §§ 12, 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115) und § 13 und 14 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NW. S. 934) hat die Stadt Gelsenkirchen als untere Landschaftsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt vom 28.06.2001 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Festsetzung der Naturdenkmale

- (1) Diese Verordnung setzt die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Natur- und Landschaftsteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne als Naturdenkmale fest. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist die Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Nebenzeichnungen im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage 2) mit der lagegenauen Eintragung der im Verzeichnis der Anlage 1 festgelegten Objektnummern.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Bei den nach § 1 festgesetzten Naturdenkmälern handelt es sich um Gehölze und Findlinge.
- (2) Bei Gehölzen umfasst der Schutzbereich den Kronentraufbereich einschließlich einer Fläche, die innerhalb eines Abstandes von 1,50 m Entfernung vom Kronentraufbereich liegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zur nachhaltigen Sicherung der Natur und der Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, werden die in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Schutzobjekte gemäß § 42 a LG NRW in Verbindung mit § 32 OBG festgesetzt.
- (2) Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur ausgewiesen, soweit ihr besonderer Schutz
 - a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
 - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheiterforderlich ist.

§ 4

Gebot

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an einem Naturdenkmal der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf Feststellungen von Gefährdungen, die durch Sichtkontrolle und Abklopfen des Naturdenkmals erkennbar ist.

§ 5

Verbote

- (1) Nach § 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 a Abs. 3 Satz 1 LG NRW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise im Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
 - den Boden im Traufbereich sowie in einer Entfernung von weniger als 1,50 m vom Traufbereich von Gehölzen nachträglich zu befestigen oder zu verfestigen;
 - Pflanzenschutzmittel im Bereich des Naturdenkmals anzuwenden oder zu lagern;
 - Düngemittel und Streusalz im Bereich des Naturdenkmals auszubringen oder zu lagern, sowie Silagemieten anzulegen; unberührt bleibt das Ausbringen von Streumittel im Bereich von Straßen und Gehwegen;
 - bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Bereich des Naturdenkmals zu errichten, anzubringen oder zu befestigen;

- Werbeanlagen, Bilder, Schilder, Fahnen, Beschriftungen oder mobile Werbeanlagen zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen im Bereich des Naturdenkmals vorzunehmen oder die Bodengestalt und Geländeoberfläche auf andere Weise zu verändern;
- oberirdische und unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- Stoffe oder Gegenstände im Bereich eines Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;
- im Bereich des Naturdenkmals Feuer zu machen, zu grillen oder zu lagern;
- den Grundwasserflurabstand in dem Schutzbereich von Gehölzen zu verändern;
- Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- Findlinge zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören.

§ 6

Nichtbetroffene Tätigkeiten und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 5 bleiben unberührt:
- a) Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Schutzgegenstandes;
 - b) alle durch behördliche Entscheidungen genehmigten ausgeübten oder noch nicht ausgeübten genehmigten rechtmäßigen Nutzungen und Befugnisse bestehender Anlagen und Betriebe;
 - c) die Unterhaltung aller durch behördliche Entscheidungen genehmigten Anlagen und Betriebe nach dem letzten Stand der Technik;
 - d) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde bedürfen oder der unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen sind, sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr handelt;
 - e) die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, nach dem die Erhaltung und die Sicherung der Denkmäler und Denkmalbereiche zu gewährleisten ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW eine Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - b) überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Nach § 46 Abs. 1 LG NRW haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzobjekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.
- (2) Insbesondere hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu dulden,
- a) dass die untere Landschaftsbehörde die zur Durchführung bestimmter Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlichen Arbeiten an den Schutzgegenständen vornimmt oder durch Beauftragte vornehmen lässt;
 - b) dass die zur visuellen Ausweisung des Naturdenkmals erforderlichen Schilder gemäß §§ 13 und 14 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes gut sichtbar angebracht werden.

§ 8

Betretungsrecht

- (1) Nach § 10 LG NRW dürfen die Beauftragten der Landschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen Grundstücke betreten und technische Untersuchungen vornehmen, soweit dies nach den Vorschriften dieses Gesetzes geboten und eine vorherige Unterrichtung erfolgt ist. Für entstandene Schäden ist Ersatz zu leisten.

- (2) Sofern unmittelbar Gefahr besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer dem Gebot des § 4 oder den Verboten des § 5 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 LG NRW in Verbindung mit § 31 OBG mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,00 geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 Abs. 2 LG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 71 Abs. 2 LG NRW eingezogen werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die im Rahmen der Überleitung bestehenden Verordnungen gemäß § 73 Abs. 1 LG NRW noch bestehende Verordnung über Naturdenkmale im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 21. März 1974 (Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen vom 24. April 1974, Nr. 17, Seite 89 ff.) wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben.

Anlage 1

Naturdenkmalverordnung der Stadt Gelsenkirchen

Verzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern

Der besondere Schutz ist erforderlich

1. gemäß § 22a LG NRW

oder 2. gemäß § 22b LG NRW wegen der

1.1 wissenschaftlichen,
1.2 naturgeschichtlichen,
1.3 landeskundlichen,
1.4 erdgeschichtlichen Gründen

2.1 Seltenheit,
2.2 Eigenart,
2.3 Schönheit.

p = privat

ö = öffentlich (Stadt Gelsenkirchen)

lfd. Nr.	Schutzgegenstand	Schutzgrund	Lagebezeichnung	Gemarkung	Flur/Flurstück	Beschreibung des Schutzgegenstands (Alter, Höhe, Umfang, Maße)	Erläuterungen
1	Platane (Platanus acerifolia)	2.2, 2.3	Im Innenhof des St. Marien-Hospitals Buer	Buer	128/163 p	ca. 250 Jahre, ca. 22 m hoch, Umfang ca. 5,80 m	
2	Roskastanie (Aesculus hippocastanum)	2.2, 2.3	De-la-Chevallerie-Straße/ Ecke Freiheit	Buer	137/343 ö	ca. 80 Jahre, ca. 12 m hoch, Umfang ca. 4,00 m	
3	Walnuss (Juglans regia)	2.1	Hochstraße / Ecke Hagenstraße	Buer	137/319 p	ca. 110 Jahre, ca. 10 m hoch, Umfang ca. 2,50 m	vormals ND Nr. 32
4	Blutbuche (Fagus sylvatica purpurea)	2.3	Im Garten des Hauses Ophofstraße Nr. 33	Buer	138/76 p	ca. 150 Jahre, ca. 15 m hoch, Umfang ca. 3,00 m	
5	Blutbuche (Fagus sylvatica purpurea)	2.3	Ressestraße vor Haus Nr. 2	Buer	142/137 p	ca. 165 Jahre, ca. 15 m hoch, Umfang ca. 3,00 m	vormals mitgeschützt unter ND Nr. 31
6	Platane (Platanus acerifolia)	2.3	Ressestraße/Ecke Vom-Stein-Straße	Buer	142/137 ö	ca. 250 Jahre, ca. 15 m hoch, Umfang ca. 5,00 m	vormals ND Nr. 31
7	Findling (Grauer, feinkörniger Granit)	1.4	Schulgrundstück Grimmstraße	Heßler	7/1092 ö	feinkörniger Granit, 1,15 x 1,20 x 0,70 m	vormals ND Nr. 22
8	Findling (Grauer Granit)	1.4	Kinderspielplatz Burgers Park	Bulmke	1/1060 ö	roter Granit, 1,35 x 0,75 x 0,65 m	vormals ND Nr. 25
9	Platane (Platanus orientalis)	2.1	Zeppelinallee gegenüber Gertrud-Bäumer-Realschule, vor der 1. Parkbucht	Gelsenkirchen	17/770 ö	ca. 90 Jahre, ca. 18 m hoch, Umfang ca. 1,80 m	
10	Esskastanie (Castanea sativa)	2.1, 2.3	Im Garten (zur Dorstener Straße) des Hauses Uhlenwinkel Nr. 1	Buer	126/386 p	ca. 120 Jahre, ca. 15 m hoch, Umfang ca. 4,00 m	

Stand: April 2001

Diese Liste ist Bestandteil der
"Naturdenkmalverordnung"
der Stadt Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 27.06.2001
Der Oberbürgermeister
Referat 60 – Umwelt
Im Auftrage

Carow

Die
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Gelsenkirchen (Naturdenkmalverordnung - ND VO)

wird hiermit öffentlich verkündet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz - LG NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die ordnungsbehördliche Verordnung liegt beim Referat 60 - Umwelt - der Stadt Gelsenkirchen - Untere Landschaftsbehörde, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 354, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 27. Juli 2001

Stadt Gelsenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Aufstellungsbeschluss
Änderung und Ergänzung Nr. 1 des Landschaftsplanes
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
für den gesamten Geltungsbereich**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner 16. Sitzung am 28.06.2001 gemäß § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) beschlossen, den

**Landschaftsplan
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
für den gesamten Geltungsbereich**

zu ändern und zu ergänzen.

Die Änderung und Ergänzung erhält die Nr. 1.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1 : 10.000 festgelegt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), Bestandteil einer gesonderten Niederschrift ist. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

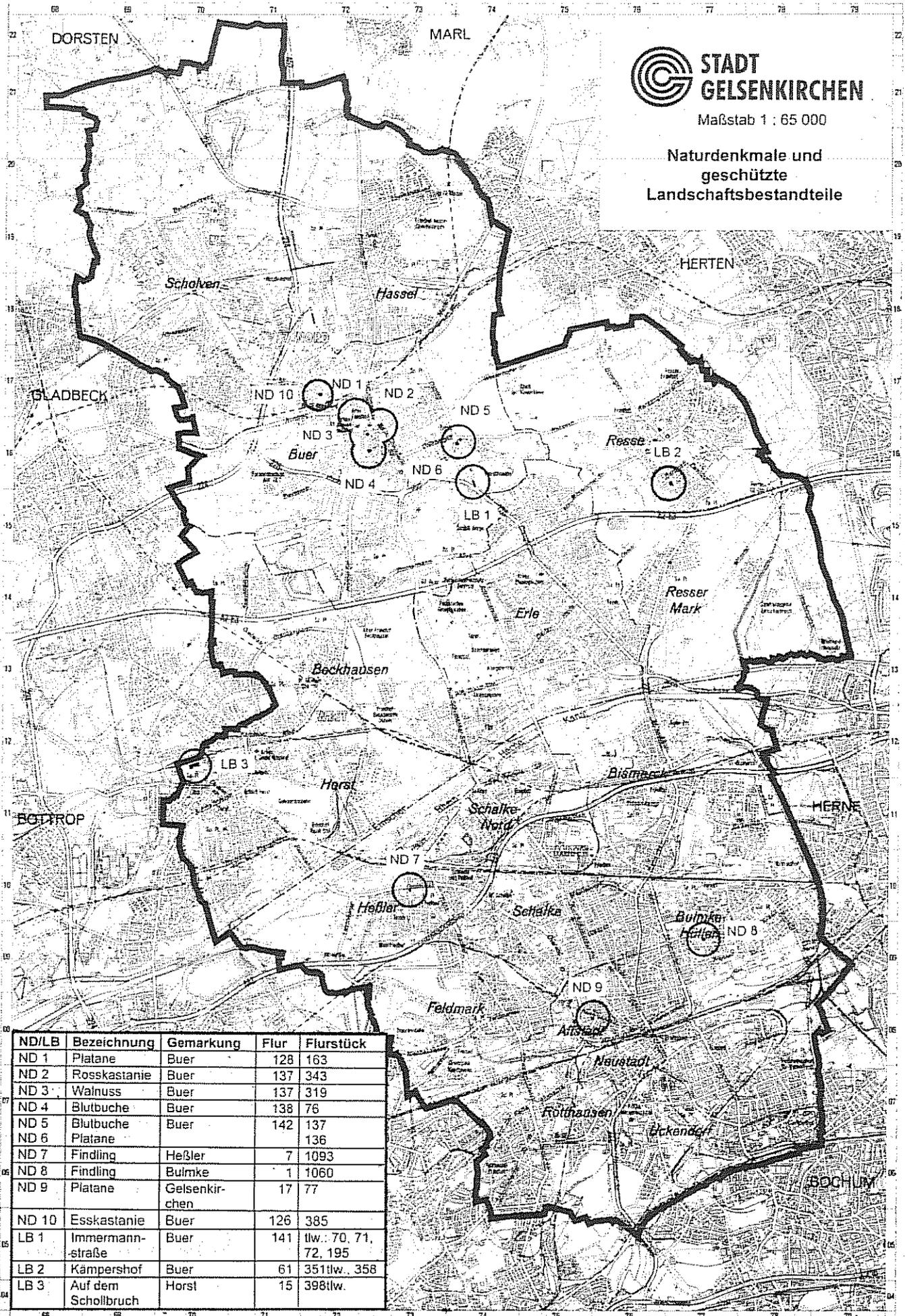
Der Geltungsbereich dieser Änderung und Ergänzung wird im Original des Landschaftsplanes vom 12.10.2000 eingetragen.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 351, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gelsenkirchen, 27. Juli 2001

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Naturdenkmale und
geschützte
Landschaftsbestandteile**


ND/LB	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
ND 1	Platane	Buer	128	163
ND 2	Rosskastanie	Buer	137	343
ND 3	Walnuss	Buer	137	319
ND 4	Blutbuche	Buer	138	76
ND 5	Blutbuche	Buer	142	137
ND 6	Platane	Buer		136
ND 7	Findling	Heßler	7	1093
ND 8	Findling	Buimke	1	1060
ND 9	Platane	Gelsenkir- chen	17	77
ND 10	Esskastanie	Buer	126	385
LB 1	Immermann- straße	Buer	141	l.w.: 70, 71, 72, 195
LB 2	Kämpershof	Buer	61	351 l.w., 358
LB 3	Auf dem Schollbruch	Horst	15	398 l.w.

Die

**Ordnungsbehördliche Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Gelsenkirchen
(Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile - LB VO)**

wird hiermit öffentlich verkündet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz - LG NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die ordnungsbehördliche Verordnung liegt beim Referat 60 - Umwelt - der Stadt Gelsenkirchen - Untere Landschaftsbehörde, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 354, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Gelsenkirchen, 27. Juli 2001

Stadt Gelsenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Naturdenkmalverordnung der Stadt Gelsenkirchen

Verzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen

Der besondere Schutz ist erforderlich

1. gemäß § 22a LG NRW

oder 2. gemäß § 22b LG NRW wegen der

1.1 wissenschaftlichen,
1.2 naturgeschichtlichen,
1.3 landeskundlichen,
1.4 erdgeschichtlichen Gründen

2.1 Seltenheit,
2.2 Eigenart,
2.3 Schönheit.

p = privat

ö = öffentlich (Stadt Gelsenkirchen)

lfd. Nr.	Schutzgegenstand	Schutzgrund	Lagebezeichnung	Gemarkung	Flur/ Flurstück	Beschreibung des Schutzgegenstands (Alter, Höhe, Umfang, Maße)	Erläuterungen
1	Platane (Platanus acerifolia)	2.2, 2.3	Im Innenhof des St. Marien-Hospitals Buer	Buer	128/163 p	ca. 250 Jahre, ca. 22 m hoch, Umfang ca. 5,80 m	
2	Roskastanie (Aesculus hippocastanum)	2.2, 2.3	De-la-Chevalerie-Straße/ Ecke Freiheit	Buer	137/343 ö	ca. 80 Jahre, ca. 12 m hoch, Umfang ca. 4,00 m	
3	Walnuss (Juglans regia)	2.1	Hochstraße / Ecke Hagenstraße	Buer	137/319 p	ca. 110 Jahre, ca. 10 m hoch, Umfang ca. 2,50 m	vormals ND Nr. 32
4	Blutbuche (Fagus silvatica purpurea)	2.3	Im Garten des Hauses Ophofstraße Nr. 33	Buer	138/76 p	ca. 150 Jahre, ca. 15 m hoch, Umfang ca. 3,00 m	
5	Blutbuche (Fagus silvatica purpurea)	2.3	Ressestraße vor Haus Nr. 2	Buer	142/298 p	ca. 165 Jahre, ca. 15 m hoch, Umfang ca. 3,00 m	vormals mitgeschützt unter ND Nr. 31
6	Platane (Platanus acerifolia)	2.3	Ressestraße/Ecke Vom-Stein-Straße	Buer	142/194 ö	ca. 250 Jahre, ca. 15 m hoch, Umfang ca. 5,00 m	vormals ND Nr. 31
7	Findling (Grauer, feinkörniger Granit)	1.4	Schulgrundstück Grimmstraße	Heßler	7/1093 ö	feinkörniger Granit, 1,15 x 1,20 x 0,70 m	vormals ND Nr. 22
8	Findling (Grauer Granit)	1.4	Kinderspielplatz Burgers Park	Bulmke	1/1060 ö	roter Granit, 1,35 x 0,75 x 0,65 m	vormals ND Nr. 25

lfd. Nr.	Schutzgegenstand	Schutzgrund	Lagebezeichnung	Gemarkung	Flur/Flurstück	Beschreibung des Schutzgegenstands (Alter, Höhe, Umfang, Maße)	Erläuterungen
9	Platane (Platanus orientalis)	2.1	Zeppelinallee gegenüber Gertrud-Bäumer-Realschule, vor der 1. Parkbucht	Gelsenkirchen	17/777 ö	ca. 90 Jahre, ca. 18 m hoch, Umfang ca. 1,80 m	
10	Esskastanie (Castanea sativa)	2.1, 2.3	Im Garten (zur Dorstener Straße) des Hauses Uhlenwinkel Nr. 1	Buer	126/385 p	ca. 120 Jahre, ca. 15 m hoch, Umfang ca. 4,00 m	

Stand: August 2006

Diese Liste ist Bestandteil der "Naturdenkmalverordnung" der Stadt Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen,
Der Oberbürgermeister
Referat 60 – Umwelt
Im Auftrage